

Ihr Zeichen


Ihr Datum

Unser Zeichen  
SOV2022/0366

Seite 1 von 3

Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Hier: Fragen zum ehemaligen Garnisonsdepot Schindhau, 72072 Tübingen

Sehr geehrte(r) 

nachdem Sie Ihr Einverständnis zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € für die Bearbeitung Ihrer Informationsanfrage erklärt haben, teilen wir Ihnen zu den gestellten Fragen Folgendes mit:

1. Wer ist Eigentümer\*in des ehemals französisch verwalteten Militärgeländes (29 Garnisonsdepot Schindhau/ Schindhau 2 in 72072 Tübingen)?

Das LIFG gewährt Anspruch auf vorhandene amtliche Informationen, soweit Fachgesetze den Zugang zu diesen Informationen nicht ausschließen.

Die Einsicht in das Grundbuch und damit die Auskunft über Grundstückseigentumsverhältnisse ist gesetzlich eingeschränkt. Nur wer ein berechtigtes Interesse nachweisbar darlegen kann hat ein Einsichts- oder Auskunftsrecht. Bevor wir diese Frage beantworten können, müssen wir Sie deshalb bitten darzulegen und nachzuweisen, dass Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunft haben.

2. Welche Behörden verwalten das Gelände heute in welcher Funktion?

Die Frage ist ggf. nach Erledigung der Ziffer 1 an den/die Eigentümer\*in zu richten.

3. Wie wird das Gelände genutzt?

Bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe liegen Gewerbebeanmeldungen für drei Gewerbebetriebe vor. Dies sind neben Ihrem eigenen Gewerbebetrieb der Betrieb Natursteine Rongen sowie der Betrieb Dieter Walcker. Ihren weiteren Fragestellungen ist zu entnehmen, dass Ihnen diese Nutzungen bekannt sind.

4. Welche Personen bei Bund, Vermögensverwaltung, der Stadt und Forstverwaltung sind konkret zuständig und ansprechbar?

Die Stadtverwaltung kann lediglich über die eigene Organisation Auskunft geben. Ihrer Fragestellung ist nicht zu entnehmen, welche fachliche Zuständigkeit gemeint ist. In Frage kommen in erster Linie der Fachbereich Baurecht, aber auch weitere Fachbereiche, wie etwa der Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung. Die Zuständigkeiten sind der Homepage der Universitätsstadt unter [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de) zu entnehmen. Beim Fachbereich Baurecht ist der Bearbeitungsbezirk Süd zuständig. Aufgrund der Mehrfachbesetzung der einzelnen Funktionen gibt es jedoch keine konkrete Zuständigkeitszuweisung an bestimmte Mitarbeiter\*innen.

5. Welche Arten gewerblicher Nutzung sind genehmigt? Sind neben den vorhandenen Nutzungsformen als Naherholungsort, dem Steinhandel und Steinmetz- und Steinbildhauermeisterbetrieb noch weitere Nutzungen genehmigt oder geduldet?

Bei der zuständigen Baurechtsbehörde existieren keine Genehmigungsunterlagen und damit auch keine Aufzeichnungen über die aktuellen Nutzungen. Die vorhandenen Nutzungen Steinhandel und Steinmetz- und Steinbildhauermeisterbetrieb werden derzeit baurechtlich geduldet.

6. An welche Parteien wird das Gelände derzeit zu welchen Konditionen verpachtet? Wie sind entsprechende Pachtverträge und Verantwortliche zu ermitteln und einzusehen?

Das LIFG begründet einen Anspruch auf vorhandene amtliche Informationen. Das sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen. Bei Pachtverträgen handelt es sich um privatrechtliche Verträge, über die der Stadtverwaltung keine Aufzeichnungen vorliegen.

7. Hat der Bund dem Pächter tatsächlich ohne öffentlichen Entscheid ein Vorkaufsrecht eingeräumt?

Vorkaufsrechte werden im Grundbuch eingetragen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 1.

8. Gibt es inzwischen Planungen zur Nutzbarmachung des Standorts für die Bundesinitiative Zukunft: Bau des Bundesinstituts für Bau, Stadt und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)?

Darüber liegen der Stadtverwaltung keine Informationen vor. Die Frage ist ggf. direkt an die genannte Stelle zu richten.

Mit freundlichen Grüßen



